

Stadt Friedrichshafen · Postfach 2440 · 88014 Friedrichshafen

Stadt Friedrichshafen
Amt für Bürgerservice
Sicherheit und Ordnung
Mobilität und Verkehr
Adenauerplatz 1
88045 Friedrichshafen

Telefon +49 7541 203-2128
Fax +49 7541 203-82118

Ansprechpartner: Vanessa Geßler

v.gessler@friedrichshafen.de
www.friedrichshafen.de

Datum 11.11.2024

Umsetzung der Straßenverkehrsordnung (StVO) Verkehrsrechtliche Maßnahmen bei spontanen, unvorhersehbaren Treib- und Drückjagden im Bodenseekreis, falls die Straßenverkehrsbehörde nicht erreichbar ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Damen und Herren,
Ihrem Antrag entsprechend erteilen wir Ihnen gemäß § 45 Abs. 1,3 der Straßenverkehrsordnung und §§ 1,2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Friedrichshafen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, die verkehrsrechtliche Anordnung gemäß folgenden Vorgaben durchzuführen:

1. Aus Gründen der Verkehrssicherheit, insbesondere wegen des erwarteten erhöhten Wildwechsels, sind im Bereich von Friedrichshafen und Immenstaad auf den betroffenen Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen während der spontanen Treib- und Drückjagden im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 beidseitig Verkehrsschilder aufzustellen. Die Beschilderung erfolgt gemäß den Kategorien 1 und 2.

Kategorie 1: Straßen mit höherem Verkehrsaufkommen und tendenziell schnellem Verkehr.

Kategorie 2: Straßen mit geringerem Verkehrsaufkommen.

2. Vorgaben zur Beschilderung

• Kategorie 1:

Die Gefahrenbeschilderung ist 200 m vor Beginn des Jagdgebiets sowie an einmündenden Straßen anzubringen. Diese erfolgt in Verbindung mit dem Zeichen 142 StVO (Wildwechsel) oder alternativ Zeichen 101 StVO (Gefahrstelle) und dem Zusatz „Treibjagd“ sowie einer

Entfernungsangabe (Zeichen 1001-31 StVO). Die Schilderkombination ist spätestens alle 1,5 km zu wiederholen (siehe Regelplan C I / 2).

• Kategorie 2:

Hier gelten dieselben Schilderkombinationen wie bei Kategorie 1. Eine Wiederholung der Schilderkombination ist bei Straßen der Kategorie 2 jedoch nicht erforderlich.

3. Maximale Streckenlänge

Die Länge der beschilderten Strecke innerhalb eines Jagdbereichs sollte 5 km nicht überschreiten.

4. Aufstellung und Entfernung der Schilder

Die Schilder sind rechtzeitig vor Beginn der Treibjagd anzubringen und unmittelbar nach Ende der Jagd wieder zu entfernen. Die Jagd darf erst starten, wenn die gesamte Beschilderung ordnungsgemäß aufgestellt ist.

5. Durchführung der Anordnung

Die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgt gemäß § 45 Abs. 5 StVO durch die zuständigen Straßenbaustraßenträger. Für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist dies die jeweilige Straßenmeisterei, für Gemeinde- und Verbindungsstraßen die zuständige Gemeinde. Die erforderlichen Schilderkombinationen werden vom Straßenbauamt bereitgestellt und der Jägerschaft zur Verfügung gestellt. Die Jägerschaft im Bodenseekreis wurde in der Handhabung und Aufstellung der Schilder eingewiesen und kann als erfahrener Veranstalter gelten.

6. Selbständige Umsetzung durch die Jägerschaft

Die Jägerschaft hat sich bereit erklärt, die Beschilderung gemäß der Anordnung eigenständig zu übernehmen und nach Beendigung der Jagd wieder zu entfernen.

7. Anwendungsbereich der Anordnung

Diese Anordnung gilt ausschließlich für kurzfristige, nicht planbare Treib- und Drückjagden. Für planbare Jagden findet sie keine Anwendung.

8. Meldepflicht

Vor Beginn einer spontanen Treib- oder Drückjagd ist die Jägerschaft verpflichtet, das zuständige Polizeirevier und die Straßenverkehrsbehörde per E-Mail zu informieren, auch an Wochenenden (E-Mail: verkehrswesen@friedrichshafen.de).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bei der Stadt Friedrichshafen, Adenauerplatz 1, 88045 Friedrichshafen, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Vanessa Geßler